

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S.166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 22.10.2024 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	506.860,00 €
Aufwendungen auf	557.260,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	60.250,00 €
Ausgabe auf	60.250,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 101.372,00 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 313.860,00 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2025 in €
Altmarkkreis Salzwedel	125.544,00 €
Landkreis Stendal	188.316,00 €
Summe:	313.860,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 22.10.2024

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Vorsitzender



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 22.10.2024 durch die Regionalversammlung in der 96. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 13 Abs. 3 S. 2, 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. V. m. §§ 107, 108, 110 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und kann lt. Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 25.11.2024 vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 21.12.2024 bis 31.01.2025 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Öffnungszeiten öffentlich aus.



Patrick Puhlmann
Vorsitzender

